8 L 513/15.A

de n

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Walliczek und Dias, Kaiserstraße 15, 32423 Minden, Gz.: 113.12.15.ha,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5856061-475,

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrechts (Verfahren nach der Dublin III-Verordnung – Überstellung nach Ungarn)
hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat Richterin am Verwaltungsgericht Görtzen
als Einzelrichterin
der 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
am 7. Juli 2015

b e s c h l o s s e n :

Dem Antragsteller wird für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Dias aus Minden beigeordnet.

Die aufschiebende Wirkung der Klage 8 K 1227/15.A hinsichtlich Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Februar 2015 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e :

Die Einzelrichterin ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes für die Entscheidung zuständig (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG).

Der dem Tenor entsprechende Antrag des Antragstellers hat Erfolg.

Er ist zulässig, insbesondere nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Der Antragsteller hat die Wochenfrist zur Stellung des Antrages gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG eingehalten. Der Bescheid vom 4. Februar 2015 wurde ihm am 10. Februar 2015 zugestellt. Der Antragsteller hat am 17. Februar 2015 fristgerecht den Eilantrag bei Gericht gestellt.

Der Antrag ist auch begründet.

Die vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Vollzugsinteresses der Antragsgegnerin mit dem privaten Aussetzungsinteresse des Antragstellers hat sich maßgeblich - nicht ausschließlich - an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, wie diese sich bei summarischer Prüfung im vorliegenden Verfahren abschätzen lassen.

Vgl. zum Maßstab Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 1. August 2014 – 8 L 1195/14.A – m.w.N.

Diese Interessenabwägung fällt vorliegend zu Lasten der Antragsgegnerin aus, denn die in Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 4. Februar 2015 verfügte Abschiebungsanordnung begegnet durchgreifenden (materiell)rechtlichen Bedenken.

Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann.

Zwar hat das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers zu Recht gemäß § 27a AsylVfG als unzulässig abgelehnt und geht von der Zuständigkeit Ungarns für die Durchführung des Asylverfahrens aus. Maßgebliche Rechtsvorschrift zur Bestimmung des zuständigen Staates ist die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin III-Verordnung). Die Zuständigkeit Ungarns folgt aus Art. 18 Abs. 1 Buchstabe b Dublin III-Verordnung. Ausweislich von Erkenntnissen aus der Eurodac-Datenbank war der Antragsteller bereits in Griechenland und Ungarn bei Grenzübertritten aufgegriffen worden. Eine Überstellung nach Griechenland als dem ersten Mitgliedstaat, dessen Grenze der Antragsteller überschritten hat, kommt im Hinblick auf die dortigen systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber nicht in Betracht. Weil der Antragsteller während der Prüfung seines Asylantrags in Ungarn einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt hat, ist

gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Buchstabe b Dublin III-Verordnung Ungarn für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig und verpflichtet, den Antragsteller nach Maßgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 Dublin III-Verordnung wieder aufzunehmen. Einem entsprechenden Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamtes hat Ungarn mit Schreiben vom 13. Januar 2015 entsprochen.

Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin III-Verordnung.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist ein Mitglied- oder Vertragsstaat unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet, von der Rückführung in den an sich zuständigen Mitgliedstaat abzusehen. Das ihm insofern eingeräumte Ermessen ist Teil des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats und stellt ein Element des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems dar. Bei der Ermessensausübung führt der Mitgliedstaat daher Unionsrecht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtecharta (GRCh) aus. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem stützt sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Europäischen Grundrechtecharta, aber auch der Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Art. 18 GRCh und Art. 78 AEUV). Die Mitgliedstaaten müssen bei ihrer Entscheidung, ob sie von dem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen, diese Grundsätze beachten.

Vgl. ausführlich EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C-411/10 u.a., N.S. u.a. -, NVwZ 2012, 417 Rn. 96; Urteil vom 14. November 2013 - C-4/11, Puid -, NVwZ 2014, 170 Rn. 33; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 16. April 2014 – A 11 S 1721/13 -, juris Rn. 18; OVG NRW, Urteil vom 7. März 2014 – 1 A 21/12.A -, juris Rn. 28 ff.

Nach diesem Maßstab liegen keine Voraussetzungen vor, unter denen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine Durchbrechung des den Bestimmungen der Dublin III-Verordnung zugrunde liegenden Systems des gegenseitigen Vertrauens gerechtfertigt wäre. Dies setzte voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen in Ungarn aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär wären, dass anzunehmen wäre, dass dem Antragsteller im konkreten Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohte.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 – 10 B 6/14 –, juris.

Nach diesem Maßstab liegen systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Ungarn aktuell nicht vor.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 20. März 2015 – 13 K 501/14.A –, juris.

Allerdings erweist sich die Abschiebungsanordnung als rechtswidrig, weil nicht i.S.d. § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG feststeht, dass die Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn durchgeführt werden kann.

Aus dem Begriff "sobald" i.S.d. § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG folgt, dass die Abschiebungsanordnung erst dann zu erlassen ist, wenn die Rückführung in allernächster Zeit auch tatsächlich möglich ist. Daher muss die Übernahmebereitschaft desjenigen Drittstaates, in den abgeschoben werden soll, geklärt sein,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 10. März 2015 – 14 B 162/15.A –, unter Hinweis auf OVG NRW, Urteil vom 30.9.1996 - 25 A 790/96.A -, NVwZ 1997, 1141 (1143) = NRWE Rn. 56 ff.

Mit der Forderung, dass feststehen muss, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, obliegt dem Bundesamt die Prüfung, dass weder zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse noch der Abschiebung entgegenstehende inlandsbezogene Vollzugshindernisse, auch Duldungsgründe nach § 60a Abs. 2 AufenthG, vorliegen,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 10. März 2015 – 14 B 162/15.A –, unter Hinweis auf BVerfG, 3. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 17.9.2014 - 2 BvR 1795/14 -, juris Rn. 9 f.; Schnell, Die Überstellung in den nach der Dublin-II Verordnung zuständigen Mitgliedstaat, NWVBl. 2013, 218 (226).

Zu den tatsächlichen Vollzugshindernissen, die einen Duldungsanspruch auslösen, gehört der Umstand, dass die Abschiebung aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Fehlende Übernahmebereitschaft des Staates, in den abgeschoben werden soll, ist ein solcher Umstand. Da die Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht etwa nur zu unterlassen ist, wenn ein solcher Duldungsgrund vorliegt, sondern erst dann ergehen kann, wenn der Duldungsgrund ausgeschlossen ist ("feststeht, dass sie durchgeführt werden kann"), muss die Übernahmebereitschaft positiv geklärt sein,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 8. Juni 2015 – 14 A 1233/15.A –, 28. April 2015 - 14 B 502/15.A –, 10. März 2015 – 14 B 162/15.A – und 3. März 2015 - 14 B 102/15.A -, jeweils juris; Funke-Kaiser in: GK AsylVfG 1992, Loseblattsammlung (Stand: November 2014), § 34a Rn. 20.

Daran fehlt es hier. Zwar hat Ungarn der Wiederaufnahme des Antragstellers mit Schreiben vom 13. Januar 2015 noch ausdrücklich zugestimmt. Zwischenzeitlich ist die Rücknahmebereitschaft jedoch fraglich. Nachdem die ungarische Regierung am 23. Juni 2015 mit der Aussage zitiert worden ist, aus technischen Gründen ab sofort keine Flüchtlinge mehr auf der Grundlage der Dublin III-Verordnung zurückzunehmen,

http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-06/ungarn-ruecknahme-stop-fluechtlinge-eu;
http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-in-europa-ungarn-schottet-sich-ab-1.2534693,

ist diese Ankündigung aktuellen Pressemitteilungen zufolge einen Tag später dahingehend eingeschränkt worden, dass sich dies nur auf Flüchtlinge beziehe, die über Griechenland in die Europäische Union eingereist seien und die andere EU-Staaten „irrtümlich" nach Ungarn überstellen wollten. Im Übrigen halte Ungarn ausnahmslos alle EU-Vereinbarungen ein und erfülle seine EU-Verpflichtungen ohne Abstriche.

http://www.sueddeutsche.de/politik/2.220/nach-kritik-aus-bruessel-ungarn-rudert-bei-aufnahmestopp-fuer-asylsuchende-zurueck-1.2536039;
http://www.tagesschau.de/ausland/ungarn-fluechtlinge-119.html

Da der Antragsteller nachweislich über Griechenland in die Europäische Union eingereist ist, steht seine Übernahme durch Ungarn nach der Dublin III-Verordnung derzeit nicht in dem oben dargelegten Sinne fest.

Da der Antrag bereits aus den vorgenannten Gründen Erfolg hat, bedarf es vorliegend keines Eingehens auf die seitens des Antragstellers gerügten formellen Fehler.

Dem Antragsteller war Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dias aus Minden zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorstehenden Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 Satz 1 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Görtzen

VERWALTUNGSGERICHT ★ DÜSSELDORF ★

Beglaubigt
Allali
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle